

Stadt Bergisch Gladbach

Umlegungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach

Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach gibt gemäß § 83 des Baugesetzbuches – BauGB –, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), bekannt:

Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 04.12.2014 gemäß § 82 BauGB, betreffend

1. Vereinfachte Umlegung Nr. 119 – Lustheide 64 –
2. Vereinfachte Umlegung Nr. 122 – Buchholzstraße –
3. Vereinfachte Umlegung Nr. 124 – Frankenstraße –
sind am 16.01.2015 unanfechtbar geworden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln.

Der Antrag ist bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach einzureichen (Postanschrift: 51439 Bergisch Gladbach).

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bergisch Gladbach, den 16.01.2015

Der Vorsitzende:
Dr. Rabe